

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3844

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 14.04.2020



07. April 2020

Mein Zeichen: 21164/2020

Information des Finanzausschusses zur Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Kosovo Rückkehrprojektes URA im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Schleswig-Holstein beteiligte sich seit dem Jahr 2017 an dem Kosovo-Rückkehrprojekt URA (albanisch: die Brücke). Auch im Jahr 2020 ist zusammen mit acht weiteren Bundesländern eine Beteiligung Schleswig-Holsteins an dem Projekt vorgesehen. Als Grundlage für die Zusammenarbeit wurde zwischen den beteiligten Bundesländern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Verwaltungsvereinbarung entworfen (Anlage 1); die Unterzeichnung ist in Kürze geplant.

Das Projekt URA bietet kosovarischen Rückkehrern Beratungsleistungen und Maßnahmen zur Reintegration an. Ziel ist es, die Menschen bei einer nachhaltigen Wiedereingliederung in ihre Heimat zu unterstützen. Zu Ihrer Information erhalten Sie die Projektbeschreibung, aus der sich das Ziel, die Zielgruppen und die Finanzierung ergeben (Anlage 2) sowie die Kostenschätzung und das Mengengerüst für das Projektjahr 2020 (Anlage 3).

Der Finanzierungsanteil ist abhängig von der tatsächlichen Anzahl der freiwillig in die Republik Kosovo zurückkehrenden oder rückgeführten Personen gemäß den Leistungskatalogen der Projektbeschreibung. Der geschätzte Anteil Schleswig-Holsteins für das Jahr 2020 beträgt 31.000 Euro. Haushaltsmittel stehen bei Titel 0407 – 684 08 (MG 03) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Geerds

Anlagen:

1. Entwurf Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Rückkehrprojektes URA im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
2. Projektbeschreibung zum Rückkehrprojekt URA in der Republik Kosovo im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
3. URA Projektjahr 2020 Kostenschätzung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
im folgenden BAMF genannt,

- Projektträger -

und dem

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig- Holstein,

- Projektpartner -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Reintegrationsprojekts URA (albanisch: die Brücke) im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 und dessen inhaltliche Ausgestaltung durch die Vertragsparteien.

§ 2

Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Projektparteien verpflichten sich, an der Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Projektziele mitzuwirken. Hierzu stellen sie die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen rechtzeitig und in vollem Umfang zur Verfügung.

(2) Projektziel ist die finanzielle Unterstützung von ca. 1.000 freiwillig in die Republik Kosovo zurückkehrenden oder rückgeführten Personen gemäß den Leistungskatalogen der Projektbeschreibung (Anlage 1) und gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 2. Personen, die aus anderen als den unterzeichnenden Bundesländern in die Republik Kosovo zurückkehren, sind von den finanziellen Hilfsangeboten des Projekts auszuschließen. Ihnen kann bei freien Kapazitäten eine unentgeltliche Beratung angeboten werden.

(3) Vorrangiges Ziel des Projekts ist es, die freiwillige Rückkehr in die Republik Kosovo zu unterstützen (Baustein 2). Daneben soll das Projekt auch Personen, die in die Republik Kosovo zurückgeführt wurden, entsprechende Hilfe bei ihrer Reintegration anbieten (Baustein 1). Eine finanzielle Hilfeleistung für Personen, die aus dem Freistaat Thüringen zurückkehren, ist ausschließlich für freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer vorgesehen.

Finanzielle Leistungen dürfen grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die sich a) mindestens sechs Monate in Deutschland aufgehalten haben und b) ab dem 1. Januar 2020 innerhalb von acht Wochen nach ihrer Rückkehr nach Ko-

sovo erstmalig Unterstützung beantragen. Das Kriterium einer Mindestaufenthaltszeit von sechs Monaten entfällt jedoch, wenn Kinder bis einschließlich 14 Jahren betroffen sind.

Art und Umfang von Soforthilfen und langfristigen Reintegrationsmaßnahmen richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

- (4) Es sollen solche Personengruppen bevorzugt unterstützt werden, für die anzunehmen ist, dass ihre Wiedereingliederung in die Republik Kosovo, zum Beispiel aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit oder ihres besonderen Schutzbedarfs (vulnerable Personen), erschwert ist.
- (5) Die Unterstützungsangebote des Projekts sollen sich an der Bedürftigkeit der zu unterstützenden Rückkehrerinnen und Rückkehrer orientieren. Dabei ist die Entwicklung der Umsetzung des kosovarischen Aktionsplans zur Reintegration der rückgeführten Personen („action plan of the national strategy for sustainable reintegration of repatriated persons“) zu beachten. Im gleichen Maße wie Unterstützungsleistungen an Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Rahmen dieses Aktionsplans durch kosovarische Stellen zuverlässig erfolgen, werden die entsprechenden Unterstützungsleistungen durch URA angepasst oder nicht mehr gewährt. Die Subsidiarität der Projektleistungen wird ggf. stufenweise, entsprechend den Fortschritten bei der Implementierung des o.g. Aktionsplans, auf Vorschlag des Bundes und nach Abstimmung zwischen den Projektbeteiligten, umgesetzt.
- (6) Zudem sollen im Rahmen des Projekts ortsansässige Personen ohne Rückkehrhintergrund (Einheimische) von den Fördermaßnahmen für Einheimische profitieren (Baustein 3). Die konkreten Regelungen hierzu werden ausschließlich durch den Bund getroffen.
- (7) Das Projekt URA wird unter dem organisatorischen Dach der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführt. Das BAMF ist Auf-

traggeber gegenüber der GIZ, die Bundesländer sind Partner des BAMF. Änderungen des Programminhalts und der Finanzausstattung werden im Einvernehmen getroffen.

§ 3

Projektbudget

- (1) Bund und Bundesländer finanzieren das Projekt gemeinsam.
Dabei finanziert der Bund die allgemeinen Verwaltungs- und Personalkosten für das Rückkehrzentrum in Pristina (Managementkosten) sowie die Einheimischen-Förderung; die Bundesländer finanzieren die fallbezogenen Reintegrationsleistungen für die Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus ihrem jeweiligen Bundesland. Der Freistaat Thüringen finanziert ausschließlich freiwillig zurückgekehrte Personen.
- (2) Die Bundesländer verpflichten sich, die vorab angemeldeten und in Anlage 2-Mengengerüst aufgeführten Reintegrationspakete zu finanzieren. Die Verpflichtung für jedes Bundesland erstreckt sich jeweils nur auf die Reintegrationspakete, die das jeweilige Bundesland vorab angemeldet hat. Die Kosten für ein Reintegrationspaket belaufen sich auf maximal 785 € pro Person (inklusive GIZ-Aufschlag von maximal fünf Prozent).
- (3) Minder- sowie Mehrausgaben im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen werden rechtzeitig an die Bundesländer gemeldet. Ihnen obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen:
 - Minderausgaben: Rückerstattung oder Finanzierung zusätzlicher Reintegrationspakete
 - Mehrausgaben: Reduzierung der Förderleistung oder Finanzierung zusätzlicher Reintegrationspakete
- (4) Der Bund übernimmt die Kosten für den Betrieb des Rückkehrzentrums sowie die Kosten für die Unterstützung Einheimischer jeweils zu 100 Prozent. Eine Abrechnung gegenüber den Bundesländern entfällt.

- (5) Das Projektbudget setzt sich aus den Kosten für den Unterhalt des Zentrums in Pristina (Kosovo) sowie den Kosten für die finanzielle Förderung der Rückkehrenden zusammen. Die GIZ erstellt auf Basis der angemeldeten Reintegrationspakete einen Finanzplan (Anlage 2 - Kostenschätzung und Mengengerüst).
- (6) Die beteiligten Bundesländer leisten ihren Finanzierungsanteil unbar. Der Mittelabruf durch den Bund erfolgt vierteljährlich. Detaillierte Informationen zu Art und Weise der Leistung des Finanzierungsanteils an die Bundeskasse wird das BAMF rechtzeitig übermitteln. Das BAMF legt die Endabrechnung der Projektkosten bis spätestens 30. September 2021 vor.

§ 4

Projektkoordinierung

- (1) Im Zuge der Beauftragung durch das BAMF am 1. August 2016 übernimmt die GIZ die Koordinierung und Kommunikation mit den kosovarischen Behörden und ortsansässigen Nichtregierungsorganisationen. Hierbei findet eine enge Abstimmung mit dem BAMF statt.
- (2) Die Feststellung der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten erfolgt auf Basis der von den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern erstellten Dokumentationen. Informationen hierzu und zum aktuellen Fortgang der Projektumsetzung werden den beteiligten Bundesländern halbjährig durch das BAMF in Form eines detaillierten Berichts übermittelt. Zusätzlich erhalten die Bundesländer jeden Monat eine Übersicht über die aktuellen Rückkehr- und Förderzahlen. Darüber hinaus haben die Bundesländer die Möglichkeit, jederzeit auf Anfrage Informationen zu erhalten.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Erfüllung der Projektverpflichtungen der Bundesländer steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der jeweiligen Landeshaushalte für das Jahr 2020 weiterhin Mittel für das Projekt URA zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen, soweit nicht anders ausgeführt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die jeweiligen Projektbeteiligten für deren Bereiche in Kraft.

Kiel, den.....

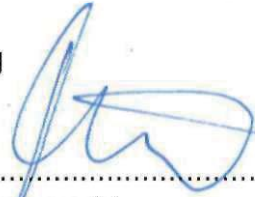
Nürnberg, den 19.03.2020

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Auftrag

Im Auftrag



.....
Katja Ralfs

.....
Thomas Langwald



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Rückkehrprojekt URA



Projektbeschreibung

zum Reintegrationsprojekt URA in der Republik Kosovo

1. Januar 2020 – 31. Dezember 2020

(Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung)

Auf einen Blick

Ziel	Reintegrationshilfen für alle Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den beteiligten Bundesländern nach Kosovo, dabei finanzielle Reintegrationsförderung von ca. 1.000 Rückkehrern sowie Unterstützung von Einheimischen. Ausbau und Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsfördermaßnahmen mit weiteren Akteuren der Entwicklungshilfe, Ausbau der ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Migrationssteuerung und Rückkehr.
Dauer	12 Monate
Beginn	1. Januar 2020
Ende	31. Dezember 2020
Träger und Auftraggeber	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Partner	Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
Auftragnehmer	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
Zielgruppen	Personengruppen: – Rückgeführte Personen – Freiwillige Rückkehrer – Einheimische
Gesamtbudget	1.862.818,26 € (laufendes Projektjahr) Das Budget setzt sich aus den Kosten für den Unterhalt des Zentrums in Pristina (Kosovo) sowie den Kosten für die finanzielle, fallbezogene Reintegrationsförderung zusammen.
Finanzierung	Das Bundesamt trägt die Kosten für das Rückkehrzentrum und übernimmt die Kosten für die Förderung der Einheimischen. Das Bundesamt stellt hierfür voraussichtlich Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 500.000 € zur Verfügung. Die Länder übernehmen die Kosten für die finanzielle, einzelfallbezogene Reintegrationsförderung. Die Kosten hierfür belaufen sich auf max. 785 € pro Person (inklusive GIZ-Aufschlag von maximal 5 %).
	Rückgeführte Personen - Länder Freiwillige Rückkehrer - Länder Einheimische - Bund
Koordinierung	Mindestens eine Projektsitzung in Deutschland Koordinierungsreisen des BAMF in die Republik Kosovo
Dokumentation	Monatliche Statistik Halbjahresbericht Jahresabschlussbericht Evaluation - Zusammenarbeit GIZ
Inhalte	– umfassende Sozialberatung. – psychologische Betreuung – Soforthilfemaßnahmen – Reintegrationsmaßnahmen

1. Projektziel

Als weitere Fortsetzung des Kosovo-Reintegrationsprojekts URA sollen im Jahr 2020 erneut Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den projektbeteiligten Bundesländern bei ihrer Wiedereingliederung in die Republik Kosovo unterstützt werden. Neben den allgemeinen Reintegrationshilfen sollen ca. 1.000 Personen eine finanzielle Förderung erhalten, die aus den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen¹ in die Republik Kosovo freiwillig zurückkehren oder zwangsweise rückgeführt werden. Einheimische sollen ebenfalls in verschiedenster Weise Unterstützung finden.

Die Rückkehrerzahlen im Jahr 2019 belegen weiterhin die Notwendigkeit einer Unterstützung vor Ort. Ein Großteil der Rückkehrerinnen und Rückkehrer ist nach dem Stichtag 28.07.2010 aus der Republik Kosovo ausgereist und somit von Unterstützungsleistungen aus dem kosovarischen Reintegrationsprogramm ausgeschlossen. Sollte es angesichts hoher Rückkehrzahlen in 2020 dazu kommen, dass finanzielle Hilfen nicht mehr für **alle** Personen verfügbar sind, dann werden besonders schutzbedürftige Rückkehrerinnen und Rückkehrer bevorzugt in die finanzielle Reintegrationsförderung aufgenommen.

Die mit dem Projekt URA im Bereich des integrierten Rückkehrmanagements nach mehrjähriger Durchführung bestehenden Strukturen sollen weiter genutzt und vertieft werden. Darüber hinaus zielt URA auf eine Unterstützung der kosovarischen Reintegrationsstrukturen ab, die trotz des stetigen Ausbaus zentraler Anlauf- und Beratungsstellen und der Reformierung des nationalen Aktionsplans zur Reintegration rückgeführter Personen („Action Plan of the National Strategy for sustainable reintegration of repatriated persons, 2018 – 2020), erhebliche Lücken aufweisen. Ferner sollen mit dem Projekt bereits bestehende Netzwerke des Bundes und der Länder sowie zu nationalen und internationalen Partnern gepflegt werden.

Seit dem 1. August 2016 ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) mit der Durchführung des Projekts beauftragt.

2. Projektstruktur

Das Projekt richtet sich primär an freiwillige Rückkehrer sowie zwangsweise rückgeführte Personen aus den projektbeteiligten Bundesländern.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen sie eine ununterbrochene legale oder geduldete Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Monaten in Deutschland unmittelbar vor ihrer Rückkehr nach Kosovo vorweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren. Zudem können finanzielle Leistungen grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die ab dem 1. Januar 2020 innerhalb von acht Wochen nach ihrer Rückkehr nach Kosovo erstmalig Unterstützung beantragen.

Darüber hinaus fördert URA auch einheimische Familien, die sich als besonders vulnerabel erwiesen haben und aufgrund ihres fehlenden oder lange zurückliegenden Rückkehrhintergrunds nicht von den Projektangeboten profitieren könnten.

¹ Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die aus anderen als den o.g. Ländern von Deutschland in die Republik Kosovo zurückkehren, haben keinen Anspruch auf Hilfs- und Unterstützungsangebote des Projektes. Bei freien Kapazitäten kann ihnen lediglich eine kostenlose Sozialberatung oder eine psychologische Beratung angeboten werden.

3. Projektinhalte

Die Leistungen des Projekts untergliedern sich in **Soforthilfen**, die binnen kurzer Zeit nach der Rückkehr in die Republik Kosovo eine erste grundlegende Unterstützung bei der Überwindung typischer Schwierigkeiten ermöglichen sollen, und in **Maßnahmen zur wirtschaftlichen Reintegrationsförderung** der Rückkehrerinnen und Rückkehrer in die kosovarische Gesellschaft. Oberstes Ziel ist es, Rückkehrerinnen und Rückkehrern innerhalb von vier Wochen nach Registrierung im Zentrum erste Hilfen zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen sind dies:

3.1. Soforthilfen

3.1.1. Sozialberatung und –hilfen:

Die Sozialberatung beinhaltet in erster Linie individuelle Gespräche mit den einzelnen Rückkehrerinnen und Rückkehrern, in deren Verlauf den Betroffenen sowohl die Rahmenbedingungen für ihre Wiedereingliederung in die Republik Kosovo als auch das Projekt URA im Detail erläutert werden. Weiterhin sind Auskünfte zu den Unterstützungsmaßnahmen und -möglichkeiten aus dem kosovarischen Aktionsplan zur Reintegration rückgeführter Personen sowie eine Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen aus diesem möglich. Ferner wird eine individuelle Bedarfsanalyse der Rückkehrerin bzw. des Rückkehrers vorgenommen. Im Rahmen dieses sogenannten Fallmanagements soll den Betroffenen insbesondere in den Bereichen Familienzusammenführung, Wohnungs- und Arbeitssuche sowie bei Behördengängen geholfen werden.

3.1.2. Psychologische Betreuung:

Derzeit sind zwei Psychologen im Projekt angestellt, unter anderem ein Experte für posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) sowie eine Expertin für Trauma- und Familientherapie.

Das Angebot der beiden Psychologen, sich bei Bedarf psychologisch betreuen zu lassen, ist mit einer Erstbehandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern gleichzusetzen. Eine umfassende Therapie unterschiedlicher psychischer Erkrankungen ist hiermit nicht verbunden. Vielmehr ist die hier angebotene Unterstützung als Übergangsmaßnahme zu verstehen. Diese soll verhindern, dass ankommende Rückkehrerinnen und Rückkehrer sich erst nach einer zeitaufwändigen Suche vor Ort mit einer Psychologin oder einem Psychologen in Verbindung setzen können oder dass sie ihr Behandlungsbedürfnis aufgrund fehlender Geldmittel zunächst zurückstellen müssen. Am Ende der Betreuung der betroffenen Rückkehrerinnen und Rückkehrer durch das Projektpersonal soll deren Überweisung an einen Facharzt in der Republik Kosovo stehen.

3.1.3. Finanzielle Soforthilfemaßnahmen:

Im Rahmen der Soforthilfemaßnahmen können den Rückkehrern und Rückkehrerinnen bei Bedarf ein Überbrückungsgeld sowie Zuschüsse für Mietkosten, Behandlungs- und Medizinkosten, Einrichtungskosten und Fahrtkosten gewährt werden. Außerdem wird eine zusätzliche Erstattung von Fahrtkosten ermöglicht, da Personen, die beispielsweise an einem Sprachkurs teilnehmen oder eine psychologische Betreuung benötigen, häufiger und teilweise in regelmäßigen Abständen aus allen Landesteilen zum Rückkehrzentrum nach Pristina fahren müssen.

3.2. Reintegrationsmaßnahmen

3.2.1. Reintegrationsmaßnahmen speziell für Kinder und Jugendliche:

Neben vielfältigen Schulungsangeboten werden die Maßnahmen der Schul-Grundausrüstung sowie die Gewährung von Schulungskosten für Sprachkurse für Schülerinnen und Schüler sowie für Jugendliche fortgesetzt. Auch einheimische Schülerinnen und Schüler können eine Grundausrüstung

erhalten. Diese enthält neben einer Schulmappe und Schreibmaterialien auch Schulbücher, Lernmaterialien und einfache Kleidungsstücke. Dies soll einerseits der bedarfsgerechten Unterstützung bei Mangelfällen im engeren Sinne dienen, andererseits kann mit finanziell geringem Mehraufwand versucht werden, die Motivation der Kinder zum Schulbesuch zu erhöhen.

Der verstärkte Fokus auf Kinder und Jugendliche aus Rückkehrerfamilien und die systematische Betreuung von Rückkehrerfamilien mit Kindern durch ein sogenanntes Fallmanagement wird weiterhin fortgeführt, um diese Personengruppe bedarfsgerecht zu unterstützen.

Kinder aus Rückkehrerfamilien, die in Deutschland geboren wurden, verfügen oftmals nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, um ihren Schulalltag in Kosovo bewältigen zu können. Für diese Kinder ermöglicht das URA-Projekt spezielle Albanisch-Sprachkurse, um ihre Reintegration in Kosovo zu erleichtern.

Neben der Übernahme von Schulungskosten für Sprachkurse wird bei Bedarf ein/e Lehrer/in auf Honorarbasis beschäftigt, um Nachhilfeunterricht für Schulkinder anzubieten. Ziel ist es, Kindern die vollständige Eingliederung in die Schule und den Anschluss an das Niveau der Klassenkameraden zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass Kinder, deren Eltern nur über einen geringen Bildungsstand verfügen, eine stärkere Betreuung und Unterstützung benötigen. Der Nachhilfeunterricht beinhaltet eine sprachliche Komponente und stellt auch Förderunterricht im engeren Sinne dar (dazu gehört z.B. auch die Hausaufgabenbetreuung).

Darüber hinaus fördert das URA-Projekt die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Rückkehrerfamilien und übernimmt zu diesem Zweck die Kosten für Vereinsmitgliedschaften und Freizeitaktivitäten. Hierbei kann ein breites Spektrum an Aktivitäten angeboten werden, das unter anderem die Bereiche Bildung, Kultur und Sport umfasst. Die Fördermaßnahme hilft Kindern dabei, soziale Kompetenzen zu erwerben und Stress zu bewältigen, und fördert langfristig ihre soziale Reintegration.

3.2.2. Arbeitsfördermaßnahmen:

Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen des Projekts werden im Rahmen der Arbeitsmarktkomponente den Rückkehrerinnen und Rückkehrern je nach Befähigung verschiedene Möglichkeiten zur Wiedereingliederung in den kosovarischen Arbeitsmarkt eröffnet.

Daneben wird den Rückkehrerinnen und Rückkehrern – je nach Art der Rückkehr mit unterschiedlicher finanzieller Förderung und Dauer – die Erlangung praktischer Berufskennnisse und -erfahrungen durch Lohnzahlungen ermöglicht, die potenzielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigen sollen.

Die Fortbildungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich sollen dazu führen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die albanische Sprache im Alltag anwenden können. Ziel ist es, das Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen als Mindestziel zu erreichen. Insbesondere in Fällen, in denen ein höheres Kompetenzniveau für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich ist (Arbeitsplatz), wird auch bedarfsgerecht eine weitere Sprachfortbildung gefördert.

Auch wird verstärkt auf Kurse zur theoretischen beruflichen Fortbildung bzw. Existenzgründung aufmerksam gemacht. Um die Motivation für die Aufnahme einer Berufsausbildung zu erhöhen und dadurch mehr Rückkehrerinnen und Rückkehrer in eine Ausbildung vermitteln zu können, erfolgt die

Übernahme der Lebenshaltungskosten während der grundsätzlich drei- bis sechsmonatigen Ausbildungszeit durch URA in Form einer Ausbildungsbeihilfe.

Zudem ist insbesondere Familien mit kleinen Kindern der Zugang zum kosovarischen Arbeitsmarkt erschwert, da sie sich oftmals keine Kinderbetreuung leisten können. Vor diesem Hintergrund übernimmt das URA-Projekt in den ersten Monaten einer Beschäftigung bzw. einer beruflichen Weiterbildung die Kosten für die Kinderbetreuung, um eine nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

3.2.3. Existenzgründungen:

Existenzgründungen freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer werden unterstützt, sofern das vorgelegte Geschäftsmodell tragfähig erscheint. Die Entscheidung über eine Existenzgründung wird auf der Grundlage einer Beurteilung der Durchführbarkeit und der Erfolgsaussichten der Geschäftsidee getroffen.

Darüber hinaus unterstützt URA Personen, die eine tragfähige Geschäftsidee haben, aber nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um sich für eine staatliche Existenzförderung zu bewerben. So schafft URA die notwendigen Voraussetzungen für eine Bewerbung und stellt beispielsweise Mittel für die Erstellung eines Business Plans oder einer Bodenanalyse bereit.

Erfahrungen haben gezeigt, dass einige Rückkehrerinnen und Rückkehrer erst nach einigen Monaten abhängiger Beschäftigung Ideen und entsprechende Fähigkeiten, aber vor allem auch den Willen entwickeln, sich in die Selbstständigkeit zu begeben. Daher besteht die Möglichkeit, Hilfen zur Existenzgründung auch im Anschluss an eine Arbeitsförderung zu gewähren, da sich Perspektiven häufig erst nach einer ersten Eingewöhnungsphase ergeben und so Chancen für neue Geschäftsideen erkannt werden.

Um auch Einheimischen die Gelegenheit zu bieten, ihre guten örtlichen Kenntnisse für eine Geschäftsidee zu nutzen, wird für sie ebenfalls ein kleines Kontingent an Ausbildungskosten für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie Startgelder eingeplant.

4. Implementierung

Um das Projekt URA bestmöglich durchführen zu können, kommen nachfolgend erläuterte Instrumente bei dessen Umsetzung zur Anwendung.

- Übertragung der organisatorischen Durchführung an die GIZ durch das BAMF mittels Auftragserteilungsschreiben. Hierbei wird die Projektumsetzung von einem zur GIZ zugewiesenen Mitarbeiter des BAMF (Durchführungsverantwortlicher - DV) gewährleistet. Er fungiert als Bindeglied zwischen BAMF und GIZ und stellt den kontinuierlichen Informationsaustausch sicher.
- Unterhalt eines Rückkehrzentrums in Pristina, in dem sämtliche Unterstützungsleistungen des Projekts zentral angeboten werden.
- Einsatz von ortsansässigen und entsprechend ausgebildeten Personen zur Wahrnehmung der Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungstätigkeiten (Sozialberater/in, Arbeitsvermittler/in, Psychologe/in).
- Einsatz von ortsansässigen Personen zur Unterstützung der Projektadministration.

- Hausbesuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rückkehrzentrums zur individuellen Betreuung der zurückgekehrten Personen, insbesondere in den ländlichen Gebieten.
- Gewährleistung eines ständigen Informationsaustauschs und Arbeitstreffen zwischen den für Rückkehrfragen relevanten Akteuren. Mindestens ein Arbeitstreffen zwischen dem BAMF und den beteiligten Ländern.
- Koordinierungsreisen des BAMF in die Republik Kosovo.
- Arbeitstreffen mit der GIZ.
- Sicherstellung der Kontaktaufnahme von Rückgeführten nach deren Ankunft am Flughafen Pristina (bei Ankunft durch Sammelcharter).
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, Aktualisierung der Informationsmedien (zum Beispiel Plakate, Internet und Nutzen von social media sowie Einstellung eines projektbezogenen Beitrags auf der Internetseite des BAMF und Nutzung von social media Plattformen).
- Zusammenstellung und Dokumentation der von der GIZ erstellten Arbeitsergebnisse (in Form von monatlichen Statistiken, halbjährlichen Berichten und eines jährlichen Abschlussberichts).

5. Institutioneller Rahmen

Bei dem Projekt URA handelt es sich um ein rein national finanziertes Behördenprojekt, das seit dem 1. August 2016 von der GIZ durch Auftragserteilung des BAMF durchgeführt wird. Hierdurch ist es möglich, die Reintegration von Rückkehrerinnen und Rückkehrern im Interesse einer gemeinsamen deutschen Rückkehrpolitik zu koordinieren und zu überwachen.

Zur Unterstützung der Projektumsetzung erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Staatsangehörigkeit, Asyl und Migration sowie für Reintegration im kosovarischen Innenministerium. Die bestehenden Kontakte zur Deutschen Botschaft Pristina sollen weiter genutzt werden, insbesondere die Kooperation und der Informationsaustausch mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der für Rückkehrfragen zuständigen Organisationseinheit.

Schließlich wird auch die Pflege von Kontakten zu den vor Ort ansässigen internationalen Organisationen, wie dem Liaison-Office der Europäischen Kommission, den UN-Verwaltungseinrichtungen (UNMIK), der Kosovo Schutztruppe (KFOR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sowie weiteren örtlichen Organisationen fortgesetzt.

6. Projektfinanzierung

Der Bund und die beteiligten Länder teilen sich die Kosten wie folgt:

6.1. Bund:

Der Bund finanziert den Betrieb des Rückkehrzentrums inklusive aller für das Projekt anfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten. Er stellt sicher, dass im Projektjahr 2020 bis zu 4.000 Personen im Zentrum durch eine Sozial-, Arbeits- und Psychologische Beratung betreut werden können. Neben der Projektverwaltung umfasst dies auch alle nicht-monetären Projektleistungen, wie beispielsweise Sozialberatung oder psychologische Betreuung.

6.2. Länder:

Die Länder übernehmen die Kosten für die fallbezogene finanzielle Reintegrationsförderung. Die Länder melden hierzu die Anzahl der finanziell zu fördernden Personen an. Eine Erhöhung im laufenden Jahr ist möglich, sofern die Gesamtzahl von 1.000 finanziell zu fördernden Personen nicht überschritten wird. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Fördersumme auf max. 785 € (inklusive GIZ-Aufschlag in Höhe von maximal 5%) je Rückkehrerin oder Rückkehrer zu begrenzen.

Die Finanzplanung (Kostenschätzung und Mengengerüst) der GIZ ist als Anlage beigefügt.

Anhang zur Verwaltungsvereinbarung Gründe für den Verzicht auf ein Rückforderungsverfahren im Reintegrationsprojekt URA

Es wurde geprüft, im Rahmen des von Bund und Ländern finanzierten Reintegrationsprojekts „URA“ ein eigenständiges Rückforderungsverfahren einzuführen und eine Förderung ab 500 Euro bei einer Wiedereinreise in die Bundesrepublik zurückzufordern.

Aus folgenden Gründen wird jedoch davon abgesehen:

1. **Potenzielle Konflikte zwischen Rückkehrenden:** Da die finanzielle Förderung durch das Reintegrationsprojekt URA in der Vergangenheit nicht an eine Rückforderungsklausel gekoppelt war, kann bei den bislang registrierten Rückkehrerinnen und Rückkehrern kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Fördermittel geltend gemacht werden. Diese Ungleichbehandlung kann Konflikte zwischen Altfällen und neu registrierten Rückkehrerinnen und Rückkehrern provozieren.

Zudem kann eine Konfliktlinie zwischen Rückkehrenden, die im Familienverbund zurückreisen, und Alleinreisenden entstehen. Denn Familien können ihren Förderbetrag auf die einzelnen Familienmitglieder aufteilen, um nicht über den Schwellenwert von 500 Euro pro Kopf zu kommen. Eine Einzelperson ist demgegenüber benachteiligt.

2. **Geringe Wiedereinreisezahlen:** Die Zahl der Rückkehrenden, die eine finanzielle Förderung durch URA erhalten haben und wieder in die Bundesrepublik eingereist sind, ist sehr gering. So sind im Rahmen des REAG/GARP-Programms bis einschließlich September 2019 insgesamt 52 Personen aus Kosovo wieder nach Deutschland eingereist bzw. haben einen Visumsantrag gestellt (27 davon aus den neun projektbeteiligten Bundesländern). Zudem sinkt die Personenzahl weiterhin, wenn man die Rückforderung nur in Fällen vornimmt, die mit mehr als 500 Euro gefördert wurden, da der volle Förderbetrag von 750 Euro nur selten ausgezahlt und der Höchstbetrag für Familien auf 3.000 Euro gedeckelt ist.

Die geringen Fallzahlen rechtfertigen kaum den Aufwand (Umstellung der Förderpraxis, Schaffung neuer Strukturen, Anwerbung von Personal) und die hohen Kosten, die mit der Einführung eines Rückforderungsverfahrens in jedem Bundesland verbunden sind. Entsprechend ist ein Rückforderungsverfahren als unwirtschaftlich anzusehen.

3. **Zuständigkeit des Bundesamtes:** Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist mit der Umsetzung des URA-Projekts beauftragt und tritt als Vertragspartner der Rückkehrerinnen und Rückkehrer auf. Insofern muss eine Rückforderung unter Aspekten der Rechtssicherheit durch die GIZ vorgenommen werden. Jedoch steht die GIZ für eine Betreuung der Rückforderung nicht zur Verfügung. Ein Dissens mit der GIZ beeinträchtigt jedoch die kontinuierliche Fortführung des Projekts. Ebenso kann sich die Beauftragung einer weiteren Organisation für die Rückforderung (z.B. IOM) negativ auf die Kontinuität und Kohärenz des Projekts auswirken.

Alternativ ist das Rückforderungsverfahren von den Bundesländern eigenständig zu übernehmen, da es sich bei den finanziellen Reintegrationshilfen um Landes- und nicht um Bundesmittel handelt (Finanzierungsmodell: Der Bund übernimmt die Verwaltungs- und

Personalkosten, die Bundesländer finanzieren die Reintegrationsleistungen für ihre Rückkehrerinnen und Rückkehrer). Dies ist jedoch problematisch, da es in dieser Angelegenheit keinen Konsens unter den Bundesländern gibt und das Verfahren von den Projektpartnern mehrheitlich abgelehnt wird. Ein uneinheitliches und unkoordiniertes Vorgehen schadet URA jedoch und kann eine Zerfaserung des Projekts zur Folge haben.

4. **Förderpraxis:** Grundsätzlich ist zu bedenken, dass URA die Fördermittel im Unterschied zum REAG/GARP-Programm nicht als Bargeldleistung auszahlt, sondern in Form von Sachleistungen (z.B. Miete, Einrichtung, Medikamente und medizinische Behandlungen, Schüler-Grundaustattungen) erbringt. Eine Rückforderung von Sachleistungen erweist sich allerdings aus verschiedenen Gründen als schwierig.

4.1. Wert der Sachleistung: Zunächst ist zu klären, ob ein Wertverlust der Sachleistungen einkalkuliert und welcher Betrag den Rückkehrenden in Rechnung gestellt wird.

4.2. Rechtliche Grundlage für die Rückforderung: Um Rückkehrenden die Sachleistungen in Rechnung stellen zu können, muss zunächst eine rechtliche Grundlage für die Rückforderung geschaffen werden. Entsprechend müssen die Förderbedingungen in vertraglicher Form geregelt werden; zudem sind die Antragstellenden davon in Kenntnis zu setzen (vgl. REAG/GARP).

4.3. Öffentlichkeitswirkung der Rückforderung: Die Rückforderung einiger Hilfsgüter, wie von notwendigen Medikamenten und medizinischem Gerät oder von Sachleistungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Finanzierung von Vereinsmitgliedschaften, Schüler-Grundaustattungen) wirft ein negatives Licht auf das URA-Projekt und beeinträchtigt seine Akzeptanz in der kosovarischen wie deutschen Öffentlichkeit.

4.4. Adressat der Rückforderung: Im Rahmen des Reintegrationsprojekts URA wird der Förderbetrag für Familien auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt. Entsprechend sind oftmals auch Kinder und Jugendliche als Förderbegünstigte aufgeführt. Die Einleitung eines Rückforderungsverfahrens gegen Minderjährige ist allerdings unter rechtlichen Gesichtspunkten schwierig. Ebenso ist davon auszugehen, dass dies dem Ansehen des Projekts schadet.

5. **Rechtsgrundlage:** Aus den Landeshaushaltsordnungen der beteiligten Bundesländer lässt sich nicht notwendigerweise eine Rechtsgrundlage für ein Rückforderungsverfahren ableiten.

Darüber hinaus ist grundsätzlich fraglich, ob die LHO hier einschlägig sind, da es sich nicht um eine Zuwendung, sondern um einen Vertrag handelt.

6. **Handlungsbedarf:** Das Projekt URA ist bereits seit über zehn Jahren in Kosovo aktiv und hat in diesem Zeitraum effektive Methoden zur Förderung einer nachhaltigen Reintegration entwickelt und erprobt und in den vergangenen fünf Jahren über 13.000 Rückkehrende unterstützt. Vor diesem Hintergrund ist nur schwer nachvollziehbar, wieso die bewährte und erfolgreiche Förderpraxis von URA umgestellt und ein Rückforderungsverfahren eingeführt werden soll.

Kostenschätzung
für das Vorhaben
Reintegrationsprojekt URA2
Kosovo

2016.9055.1

	Gesamtpreis	2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019	2020
1 Fachkräfteeinsatz	1.428.304,11	103.855,96	354.272,43	249.343,95	352.415,44	368.416,33
1.1 Fachkräfte- und Freiwilligeneinsatz	1.170.971,65	81.834,78	232.426,91	269.478,19	283.315,44	303.916,33
1.2 Fachlich/Administrative Dienstleistungen	243.126,36	22.021,18	43.790,58	54.714,60	58.100,00	64.500,00
1.3 Fremdpersonal inkl. Reisekosten	14.206,10		78.054,94	74.848,84	11.000,00	
2 Reisekosten	22.714,00	882,52	11.281,30	2.250,18	3.300,00	5.000,00
2.1 Reisekosten PMA	14.479,12	722,05	8.514,30	1.642,77	1.800,00	1.800,00
2.2 Reisekosten NP	4.742,88	102,79	1.437,74	502,35	1.500,00	1.200,00
2.3 Reisekosten PMI	2.000,00					2.000,00
2.4 Reisekosten EH/FW						
2.5 Reisekosten IF						
2.6 Reisekosten RF						
2.7 Sonstige projektbezogene Reisekosten	1.492,00	57,68	1.329,26	105,06		
3 Sachbeschaffung inkl. Bau	137.990,33	30.131,53	217.988,90	139.730,10	15.800,00	13.800,00
3.1 Sachbeschaffung inkl. Verbrauchsmaterial	137.990,33	30.131,53	217.988,90	139.730,10	15.800,00	13.800,00
3.2 Bauverträge und Baubeschaffungen						
4 Finanzierungen	2.810.669,25	34.184,60	198.845,58	953.055,07	371.833,20	1.252.750,00
4.1 Finanzierung über Partner Ust.-frei	2.810.669,25	34.184,60	198.845,58	953.055,07	371.833,20	1.252.750,00
4.2 Finanzierung über GIZ abgewickelt (örtl. Zuschüsse)						
4.3 Finanzierung über andere Geber abgewickelt						
4.4 Grants u. Zuschüsse (deutsch u. international)						
4.5 Stipendien für Teilnehmer HCD-Formate						
4.6 Finanzierung über Partner (Ust.-pflichtig)						
5 HCD-Formate: Teilnehmerbezogene Kosten						
5.1 Teilnehmerbezogene Kosten						
5.2 Partnerfortbildung durch Dritte						
6 Sonstige Einzelkosten	361.936,53	27.577,07	65.591,09	85.168,37	91.800,00	91.800,00
6.1 Direkte Kosten der Zentrale						
6.2 Vorbereitungskosten Angebotserstellung						
6.3 Betriebskosten im Einsatzland	322.778,08	27.201,47	64.552,21	76.024,40	75.000,00	80.000,00
6.4 Sonstige bezogene Fremdleistungen	27.921,45	375,60	1.041,88	7.503,97	12.000,00	7.000,00
6.5 Sonstige Kosten u. Erlöse	11.237,00		3,00	1.640,00	4.800,00	4.800,00
7 Summe Einzelkosten	4.761.614,22	196.631,68	847.979,30	1.150.088,27	835.148,64	1.731.766,33
8 Stellenbezogene Gemeinkosten	6.182,66	81,58	863,68	2.030,89	1.562,91	1.643,60
8.1 Personal Gemeinkosten (1.1.1, 1.1.3)	5.233,81		831,48	1.259,82	1.532,51	1.610,00
8.2 Sachgüter Gemeinkosten (3.1.1.1, 3.2.1)	948,85	81,58	32,20	771,07	30,40	33,60
9 Herstellkosten	4.767.796,88	196.713,26	848.842,98	1.152.119,16	836.711,55	1.733.409,93
10 Verwaltungsgemeinkosten	357.705,16	22.299,40	90.755,81	63.119,69	70.565,68	110.964,58
10.1 Allgemeine VGK (9. ohne 4.)	242.179,57	20.966,20	83.199,67	23.091,35	55.320,52	59.601,83
10.2 Nahrungsmittel VGK (3.1.1.2, 3.1.2.2, 3.1.3.2)						
10.3 Finanzierungs VGK (4.)	115.525,59	1.333,20	7.556,14	40.028,34	15.245,16	51.362,75
11 Selbstkosten	5.125.502,04	219.012,66	939.598,79	1.215.238,85	907.277,23	1.844.374,51
12 Kalkulatorischer Gewinn	51.255,02	2.190,12	9.395,99	12.152,39	9.072,77	18.443,75
13 Selbstkostenpreis	5.176.757,06	221.202,78	948.994,78	1.227.391,24	916.350,00	1.862.818,26
14 Umsatzsteuer (11%)						
15 Angebotsschätzpreis	5.176.757,06	221.202,78	948.994,78	1.227.391,24	916.350,00	1.862.818,26
Mittelabflussplanung		2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019	2020
Jährlicher Barmittelbedarf	5.176.757,06	233.922,59	887.832,71	1.264.943,21	927.243,29	1.862.815,26

Anmerkung "Fachkräfte Einsatz": inkl. aller Sozialabgaben, betrieblicher Altersversorgung, ggf. zusätzlicher Monatsgehälter etc.,

Anmerkung "Umsatzsteuer": Ist die GIZ nach Auffassung der zuständigen Finanzbehörde umsatzsteuerpflichtig, obwohl die Leistung nach Meinung der Gesellschaft nicht steuerbar war, oder wurde der berechnete Umsatzsteuersatz zu niedrig angesetzt, so ist die Gesellschaft zu Nachforderungen berechtigt. Erstattete Umsatzsteuer wird dem Auftraggeber zurückerstattet.

Mengengerüst (Anlage zur Kostenschätzung)
für das Vorhaben
Reintegrationsprojekt URA2
Kosovo

2016.9055.1-001 * Reintegrationsprojekt URA2

	Anzahl	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis	2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019	2020
1 Fachkräfteeinsatz				1.428.304,11	103.855,96	354.272,43	249.343,95	352.415,44	368.416,33
1.1 Fachkräfte- und Freiwilligeneinsatz				1.170.971,65	81.834,78	232.426,91	269.478,19	283.315,44	303.916,33
1.1.1 Projektmitarbeiter/-innen Ausland (PMA)				112.671,72		16.968,93	27.387,35	33.315,44	35.000,00
AMA Ist-Kosten 2017, 2018	2,00	PKM	22.178,14	44.356,28	0,00	16.968,93	27.387,35	0,00	0,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	33.315,44	33.315,44	0,00	0,00	0,00	33.315,44	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	35.000,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
1.1.2 Nationales Personal (NP)				1.058.299,93	81.834,78	215.457,98	242.090,84	250.000,00	268.916,33
1 Arbeitsvermittler	24,00	PKM	1.340,63	32.175,12	0,00	0,00	0,00	0,00	32.175,12
1 Arbeitsvermittler	17,00	PKM	1.340,58	22.788,66	0,00	0,00	0,00	0,00	22.788,66
1 Assistent (ev. 50% auf OFI)	12,00	PKM	1.167,33	14.007,96	0,00	0,00	0,00	0,00	14.007,96
1 Assistentin (ev. 50% auf OFI)	12,00	PKM	1.400,70	16.808,40	0,00	0,00	0,00	0,00	16.808,40
1 Hausmeister	17,00	PKM	688,68	11.707,56	0,00	0,00	0,00	0,00	11.707,56
NP Ist 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	178.794,53	536.383,59	81.834,78	215.457,98	242.090,84	0,00	0,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	280.000,00	280.000,00	0,00	0,00	0,00	280.000,00	0,00
2 Psychologen	24,00	PKM	1.400,70	33.616,80	0,00	0,00	0,00	0,00	33.616,80
1 Raumflegerin	1,00	PKM	8.603,85	8.603,85	0,00	0,00	0,00	0,00	8.603,85
7 Sozialberater (ev. 20% auf OFI)	84,00	PKM	1.248,33	104.691,72	0,00	0,00	0,00	0,00	104.691,72
1 Sozialberater	12,00	PKM	99,749	1.197,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.197,00
1 Sozialberater	12,00	PKM	624,38	7.492,56	0,00	0,00	0,00	0,00	7.492,56
Berufliche Qualifizierung	17,00	PKM	1.000,00	17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.000,00
1.1.3 Projektmitarbeiter/-innen Inland (PMI)									
1.1.4 Entwicklungshelfer/-innen und Freiwillige (EH/FW)									
1.1.5 Integrierte Fachkräfte (IF)									
1.1.5.1 Zuschüsse IF									
1.1.5.1.1 Zuschüsse Unt.-pflichtig									
1.1.5.1.2 Zuschüsse Unt.-frei									
1.1.5.2 Nebenleistungen IF									
1.1.6 Rückkehrende Fachkräfte (RF)									
1.1.6.1 Zuschüsse RF									
1.1.6.1.1 Zuschüsse Unt.-pflichtig									
1.1.6.1.2 Zuschüsse Unt.-frei									
1.1.6.2 Nebenleistungen RF									
1.2 Fachlich/Administrative Dienstleistungen				243.126,36	22.021,18	43.790,58	54.714,60	58.100,00	64.500,00
1.2.1 ZAS GGD-Büros				184.968,86	19.559,18	39.275,58	39.134,10	45.000,00	42.000,00
ZAS GGD-Büro Ist 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	32.656,29	97.968,86	19.559,18	39.275,58	39.134,10	0,00	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	42.000,00	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00	0,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	45.000,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00	0,00
1.2.2 ZAS Auftragsverantwortliche OE				9.171,00	856,00	2.160,00	2.555,00	1.100,00	2.500,00
1.2.2.1 ZAS Auftragsverantwortliche OE				9.171,00	856,00	2.160,00	2.555,00	1.100,00	2.500,00
ZAS AV OE Ist 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	1.837,00	2.755,50	856,00	2.160,00	2.555,00	0,00	0,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	1.100,00	1.100,00	0,00	0,00	0,00	1.100,00	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00
1.2.2.2 ZAS Auftragsverantwortliche OE für HCD				18.612,50	1.606,00	2.355,00	2.651,50	2.000,00	10.000,00
1.2.2.3 ZAS anderer OEs				18.612,50	1.606,00	2.355,00	2.651,50	2.000,00	10.000,00
1.2.1.1 ZAS anderer OEs				18.612,50	1.606,00	2.355,00	2.651,50	2.000,00	10.000,00
ZAS andere Einheiten Ist 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	2.304,17	6.912,50	1.606,00	2.355,00	2.651,50	0,00	0,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00

Mengengerüst (Anlage zur Kostenschätzung)
für das Vorhaben
Reintegrationsprojekt URA2
Kosovo

2016.9055.1-001 * Reintegrationsprojekt URA2

	Anzahl	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis	2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019	2020
1.2.3.2 ZAS anderer OEs für HCD				30.374,00			10.374,00	10.000,00	10.000,00
1.2.4 ZAS PMA/PMI				30.374,00			10.374,00	10.000,00	10.000,00
1.2.4.1 ZAS PMA/PMI				30.374,00			10.374,00	10.000,00	10.000,00
ist-Kosten 2019	1,00	SONST	10.374,00	10.374,00	0,00	0,00	10.374,00	0,00	0,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
1.2.4.2 ZAS PMA/PMI für KRT									
1.3 Fremdpersonal inkl. Reisekosten				14.205,10		78.054,94	74.848,84	11.000,00	
1.3.1 Fremdpersonal zentral				1.213,67			1.213,67		
1.3.1.1 Fremdpersonal ohne HCD				1.213,67			1.213,67		
ist-Kosten 2019	1,00	SONST	1.213,67	1.213,67	0,00	0,00	1.213,67	0,00	0,00
1.3.1.2 Fremdpersonal für HCD									
1.3.2 Fremdpersonal lokal				12.992,43		78.054,94	76.062,51	11.000,00	
1.3.2.1 Fremdpersonal ohne HCD				12.992,43		78.054,94	76.062,51	11.000,00	
Fremdpersonal lokal, ist 2017, 2018	2,00	SONST	896,22	1.992,43	0,00	78.054,94	76.062,51	0,00	0,00
Fremdpersonal lokal	1,00	SONST	11.000,00	11.000,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00	0,00
1.3.2.2 Fremdpersonal für HCD									
2 Reisekosten				22.714,00	882,52	11.281,30	2.250,18	3.300,00	5.000,00
2.1 Reisekosten PMA				14.479,12	722,05	8.514,30	1.642,77	1.800,00	1.800,00
Reisekosten PMA ist 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	3.626,37	10.879,12	722,05	8.514,30	1.642,77	0,00	0,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	1.800,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	1.800,00	1.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.800,00
2.2 Reisekosten NP				4.742,88	102,79	1.437,74	502,99	3.300,00	1.400,00
Reisekosten NP ist-Kosten 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	680,96	2.042,88	102,79	1.437,74	502,99	0,00	0,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	1.500,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.200,00
2.3 Reisekosten PMI				2.000,00					2.000,00
Reisekosten PMI	1,00	SONST	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
2.4 Reisekosten EH/PW									
2.5 Reisekosten IF									
2.6 Reisekosten KF									
2.7 Sonstige projektbezogene Reisekosten				1.492,00	57,68	1.379,26	105,06		
Sonstige projektbezogene Reisekosten ist 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	497,33	1.492,00	57,68	1.379,26	105,06	0,00	0,00
3 Sachbeschaffung inkl. Bau				137.990,33	30.131,53	217.988,90	139.730,10	15.800,00	13.800,00
3.1 Sachbeschaffung inkl. Verbrauchsmaterial				137.990,33	30.131,53	217.988,90	139.730,10	15.800,00	13.800,00
3.1.1 Sachbeschaffung zentral				23.119,72	2.266,24	894,44	18.359,04	800,00	800,00
3.1.1.1 Sachbeschaffung zentral				23.119,72	2.266,24	894,44	18.359,04	800,00	800,00
Sachbeschaffung zentral ist 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	7.173,24	21.519,72	2.266,24	894,44	18.359,04	0,00	0,00
Sachbeschaffung zentrale	2,00	SONST	800,00	1.600,00	0,00	0,00	0,00	800,00	800,00
3.1.1.2 Nahrungsmittel zentral (nur bis 2012 gültig)									
3.1.2 Sachbeschaffung lokal				114.870,61	27.865,29	217.094,46	158.089,14	15.000,00	13.000,00
3.1.2.1 Sachbeschaffung lokal				114.870,61	27.865,29	217.094,46	158.089,14	15.000,00	13.000,00
Sachbeschaffung lokal ist 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	28.956,87	86.870,61	27.865,29	217.094,46	158.089,14	0,00	0,00
Hochrechnung 2019 (inkl. Ostteil)	1,00	SONST	15.000,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	13.000,00	13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.000,00
3.1.2.2 Nahrungsmittel lokal (nur bis 2012 gültig)									

Mengengerüst (Anlage zur Kostenschätzung)
für das Vorhaben
Reintegrationsprojekt URA2
Kosovo

2016.9055.1-001 * Reintegrationsprojekt URA2

	Anzahl	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis	2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019	2020
3.1.3 Sachbeschaffung über AN									
3.1.3.1 Sachbeschaffung über AN									
3.1.3.2 Nahrungsmittel AN (nur bis 2012 gültig)									
3.2 Bauverträge und Baubeschaffungen									
3.2.1 Sachbeschaffung Bau zentral									
3.2.2 Bauverträge zentral									
3.2.3 Sachbeschaffung Bau lokal									
3.2.4 Bauverträge lokal									
4 Finanzierungen				2.810.669,25	34.184,60	198.845,58	953.055,87	371.833,20	1.252.750,00
4.1 Finanzierung über Partner Ust.-frei				2.810.669,25	34.184,60	198.845,58	953.055,87	371.833,20	1.252.750,00
Finanzierung 2014 bis 2016, 2017, 2018, Volkschina, 2019	4,00	SONST	280.479,81	1.157.919,25	34.184,60	198.845,58	953.055,87	371.833,20	0,00
Finanzierung Baden-Württemberg	226,00	SONST	750,00	169.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	169.500,00
Finanzierung Berlin	35,00	SONST	750,00	26.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.250,00
Finanzierung Bremen (HB7)	10,00	SONST	750,00	7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00
Finanzierung Niedersachsen	40,00	SONST	750,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
Finanzierung Nordrhein-Westfalen	450,00	SONST	750,00	337.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	337.500,00
Staatshilfe Saarland	80,00	SONST	750,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
Finanzierung Sachsen-Anhalt	6,00	SONST	750,00	4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00
Finanzierung Schleswig-Holstein	20,00	SONST	750,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
Finanzierung Thüringen	10,00	SONST	750,00	7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00
einheimische Hilfe	1,00	SONST	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
Fördersumme OHF	150,00	SONST	3.500,00	525.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	525.000,00
Besonders vulnerable Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die nicht aus einem d	1,00	SONST	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
4.2 Finanzierung über GfG abgewickelt (lfd. Zuschüsse)									
4.3 Finanzierung über andere Geber abgewickelt									
4.3.1 Finanzierung Ust.-pflichtig									
4.3.2 Finanzierung Ust.-frei									
4.4 Grants u. Zuschüsse (deutsch u. international)									
4.4.1 Grants u. Zuschüsse Ust.-pflichtig									
4.4.2 Grants u. Zuschüsse Ust.-frei									
4.5 Stipendien für Teilnehmer HCD-Formate									
4.6 Finanzierung über Partner (Ust.-pflichtig)									
5 HCD-Formate: Teilnehmerbezogene Kosten									
5.1 Teilnehmerbezogene Kosten									
5.1.1 Reisen TN									
5.1.2 Wohnraum inkl. Nebenkosten TN									
5.1.3 Versicherungen TN									
5.1.4 Sonstige teilnehmerbezogene Kosten									
5.1.5 Verrechnungen Raum/Unterkunft/Verpflegung									
5.1.5.1 Verrechnung Raum									
5.1.5.2 Verrechnung Unterkunft									
5.1.5.3 Verrechnung Verpflegung									
5.2 Partnerfortbildung durch Dritte									
6 Sonstige Einzelkosten				361.936,53	27.577,07	65.591,09	85.168,37	91.800,00	91.800,00

Mengengerüst (Anlage zur Kostenschätzung)
für das Vorhaben
Reintegrationsprojekt URAZ
Kosovo
2016.9055.1-001 * Reintegrationsprojekt URAZ

	Anzahl	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis	2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019	2020
6.1 Direkte Kosten der Zentrale									
6.2 Vorbereitungskosten Angebotsstellung									
6.3 Betriebskosten im Einsatzland				922.778,08	27.201,47	64.552,21	76.024,40	75.000,00	80.000,00
Betriebskosten im Einsatzland Ist 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	55.926,03	167.778,08	27.201,47	64.552,21	76.024,40	0,00	0,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	75.000,00	75.000,00	0,00	0,00	0,00	75.000,00	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	80.000,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
6.4 Sonstige bezogene Fremdleistungen				27.921,45	375,60	1.041,88	7.503,97	12.000,00	7.000,00
6.4.1 Sonstige Fremdleistungen ohne HCD				27.921,45	375,60	1.041,88	7.503,97	12.000,00	7.000,00
Sonstige bezogene Fremdleistungen Ist 2016, 2017, 2018	3,00	SONST	2.973,82	8.921,45	375,60	1.041,88	7.503,97	0,00	0,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	12.000,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	7.000,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.000,00
6.4.2 Sonstige Fremdleistungen für HCD				11.237,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.5 Sonstige Kosten u. Erlöse				11.237,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ist-Kosten 2017, 2018	2,00	SONST	818,50	1.637,00	0,00	0,00	1.640,00	4.800,00	4.800,00
Hochrechnung 2019	1,00	SONST	4.800,00	4.800,00	0,00	0,00	0,00	4.800,00	0,00
Planung 2020	1,00	SONST	4.800,00	4.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.800,00
7 Summe Einzelkosten				4.761.614,22	196.631,68	847.979,30	1.150.088,27	835.148,64	1.731.766,33
8 Stellenbezogene Gemeinkosten				6.362,66	81,58	863,68	2.030,89	1.562,91	1.643,60
8.1 Personal Gemeinkosten (1.1.1, 1.1.3)	4,60	%		5.233,81		831,48	1.239,82	1.522,51	1.610,00
8.2 Sachgüter Gemeinkosten (3.1.1.1, 3.2.1)	4,20	%		948,85	81,58	32,20	771,07	30,40	33,60
9 Herstellkosten				4.767.976,88	196.713,26	848.842,98	1.152.119,16	836.711,55	1.733.409,93
10 Verwaltungsgemeinkosten				357.705,16	22.229,40	90.755,81	63.119,69	70.565,68	110.964,58
10.1 Allgemeine VGK (2, ohne 4.)	12,40	%		242.179,57	20.949,20	83.199,67	23.091,33	25.220,32	39.601,83
10.2 Nahrungsmittel VGK (3.1.1.2, 3.1.2.2, 3.1.3.2)	0,00	%							
10.3 Finanzierungs VGK (4.)	4,10	%		115.525,59	1.339,20	7.556,14	40.028,34	15.245,16	51.362,75
11 Selbstkosten				5.125.502,04	219.012,66	939.598,79	1.215.238,85	907.277,23	1.844.374,51
11 Kalkulatorischer Gewinn	1,00	%		51.235,02	2.190,12	9.359,59	12.152,39	9.072,77	18.443,75
13 Selbstkostenpreis				5.176.737,06	221.202,78	948.994,78	1.227.391,24	916.842,91	1.862.818,26
14 Umsatzsteuer (Ust.)									
Rundungsdifferenz (nur BMZ)									
15 Angebotsschätzpreis				5.176.737,06	221.202,78	948.994,78	1.227.391,24	916.350,00	1.862.818,26